

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Vom 23. April 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013,

beschliesst:

I. Allgemeines und Organisation

Art. 1

Name,
Rechtsform,
Zweck

¹ Die Pensionskasse Graubünden (Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Aufsicht,
Grosser Rat

¹ Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der vom Kanton bezeichneten Behörde.

² Dem Grossen Rat sind jährlich die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 3

Verwaltungs-
kommission

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse ist die Verwaltungskommission. Sie besteht aus zehn Mitgliedern. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden bestimmt die Regierung, wobei den Gemeinden mindestens ein Sitz zusteht. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmenden gewählt.

² Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Parität selbst.

Art. 4

Der Direktion obliegt die operative Geschäftsführung der Pensionskasse. Direktion
Ihre Aufgaben richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungskommission.

II. Grundsätze und Finanzierung der Leistungen**Art. 5**

- ¹ Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung. Grundsätze
² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden- und die temporären Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

Art. 6

- ¹ Der Kanton Graubünden und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten versichern ihre Mitarbeitenden obligatorisch bei der Pensionskasse. Angeschlossene Arbeitgebende
² Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig angeschossen.
³ Die Verwaltungskommission kann privatrechtliche Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Anschlüsse aufnehmen.
⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind.

Art. 7

- ¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente. Versicherter Lohn
² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.
³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

Art. 8

- ¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Beiträge

BVG-Alter	Sparbeiträge
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 und höher	21,0

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Art. 9

Leistungen Die Versicherungsleistungen werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

Art. 10

Besitzstand Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1. Januar 2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.

Art. 11

Weitere Pläne Die Verwaltungskommission kann neue Vorsorgepläne erlassen.

Art. 12

Massnahmen bei Unterdeckung ¹ Die Verwaltungskommission beschliesst über Massnahmen bei Unterdeckung. Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen innert nützlicher Frist umsetzbar sein und innert angemessener Frist zu Behebung der Unterdeckung führen.

² Insbesondere können von den angeschlossenen Arbeitgebenden und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden und kann der BVG-Mindestzinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben unterschritten werden.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge zu übernehmen. Die Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

Art. 13

Öffentliches Submissionsrecht Die Pensionskasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

Art. 14

Der Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- Rechtsmittel
rechtspflege.

III. Schlussbestimmungen**Art. 15**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kantonale Pen- Aufhebung
sionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 aufgehoben. bisherigen Rechts

Art. 16

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geset-
zes.